

Hendrikje Carius
Recht durch Eigentum

bibliothek altes Reich

herausgegeben von
Anette Baumann, Stephan Wendehorst
und Siegrid Westphal

Band 12

Hendrikje Carius

Recht durch Eigentum

Frauen vor dem Jenaer Hofgericht
(1648–1806)

R. Oldenbourg Verlag München 2012

Gedruckt mit Unterstützung der jenacon foundation gGmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: hauser lacour, www.hauserlacour.de.
Umschlagbild: Philippe-Jacques de Louthembourg, Radierung, 1751–1825, Ausschnitt.
Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Signatur: Graph. A1: 1584.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: le-tex publishing services GmbH, Leipzig
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH, Bad Langensalza

ISBN 978-3-486-71618-4
e-ISBN 978-3-486-71724-2

Inhaltsverzeichnis

Dank	9
1. Einleitung	11
1.1 Eigentum, Frauen und Recht im Forschungskontext	15
1.1.1 Eigentum	15
1.1.2 Frauen und Recht	23
1.1.3 Rechts- und Gerichtswesen	35
1.2 Quellenbasis	43
1.2.1 Gerichtsakten als Quelle	45
1.2.2 Hermeneutik	46
1.3 Konzept, Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik	48
2. Eigentum im Recht der Frühen Neuzeit	57
2.1 Eigentum in juristischen Eigentumsbestimmungen des 17. und 18. Jahrhunderts	57
2.2 Normen im Umgang mit Eigentumsrechten	73
2.2.1 Rechte am Eigentum: Ehegüterrechtliche Normen	79
2.2.2 Recht auf Transfer und Erwerb von Eigentum: Erbrechtliche Normen	81
2.2.3 Recht der Forderungen: Schuldrechtliche Normen	89
2.2.4 Grenzen von Eigentumsrechten	98
2.2.5 Schutz von Eigentums- und Besitzrechten	104
3. Eigentumsrechte in der Rechtspraxis	107
3.1 Verhandlungsort	107
3.1.1 Rahmenfaktoren der Eigentums- und Rechtspraxis in Sachsen-Weimar(-Eisenach)	107
3.1.2 Das Jenaer Hofgericht	111
3.1.3 Zugang und Aktionsradius von Frauen vor Gericht, im Prozessrecht und in der Praxis	134
3.2 Eigentums- und Besitzrechtskonflikte	149
3.2.1 Partizipation am Eigentumstransfer	149
3.2.2 Die ‚gerechte Forderung‘ im Kontext von Eigentum: Schuldkonflikte	192
3.2.3 Konflikte um die Durchsetzung konkurrierender Eigentumsrechte	236
4. Resümee	285

Abkürzungen	297
Quellen- und Literaturverzeichnis	299
Quellen	299
Ungedruckte Quellen	299
Gedruckte Quellen	299
Wörterbücher, Lexika, Enzyklopädien	301
Literatur	302
Register	349
Personenregister	349
Ortsregister	352

Meinen Eltern

Dank

Kolossoer 3, 12–15; 23–24

Die vorliegende Studie wurde im Herbst 2008 von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertationsschrift angenommen. Sie entstand im Rahmen der Nachwuchsgruppe „Eigentums- und Besitzrechte von Frauen in der Rechtspraxis des Alten Reiches“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Für die Drucklegung wurde die Arbeit geringfügig bearbeitet und um neuere Literatur ergänzt.

Allen denen, die mich über Jahre hinweg bei der Entstehung der Studie begleitet und gefördert haben, möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen. An erster Stelle bin ich Prof. Dr. Siegrid Westphal zu herzlichem Dank verpflichtet. Sie hat meinen wissenschaftlichen Weg seit Beginn meines Studiums begleitet, die Entstehung der Dissertation mit großem Engagement betreut und immer wieder mit konstruktiven Anregungen bereichert. Mein besonderer Dank gilt zudem Prof. Dr. Georg Schmidt, der das Vorhaben nicht nur stets aufgeschlossen gefördert, sondern auch begutachtet hat. Ebenso gilt Prof. Dr. Elisabeth Koch für die Übernahme des Gutachtens Dank. Ein Promotionsabschlussstipendium der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterstützte die Fertigstellung der Arbeit.

Für die Aufnahme in die Reihe „bibliothek altes Reich“ danke ich den Herausgebern Prof. Dr. Anette Baumann, Dr. Stephan Wendehorst sowie Prof. Dr. Siegrid Westphal. Auch der Lektorin des Oldenbourg Verlages, Dr. Julia Schreiner, sei gedankt. Die Drucklegung wurde durch die großzügige Übernahme des Druckkostenzuschusses von der jenacon foundation gGmbH ermöglicht.

Ein weiterer Dank geht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von mir benutzten Archive und Bibliotheken sowie ganz besonders den Kolleginnen und Kollegen der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha.

Bereichernd war der Austausch mit meinen Jenaer Kolleginnen und Kollegen in der Nachwuchsgruppe und im Sonderforschungsbereich „Ereignis Weimar-Jena. Kultur um 1800“, namentlich Dr. Julia di Bartolo, Dr. Katja Deinhardt, Stefanie Freyer, Anne Fuchs, Dr. Nicole Grochowina, Claudia Häfner, Christian Hain, Katrin Horn sowie Bianca Türk.

Für kritische Lektüre, wertvolle Hinweise und Gespräche sei schließlich Christine Carius-Düssel, Dr. Daniel Gehrt, Dr. Danko Knothe, Ines Lange-lüddecke, Prof. Dr. Alexander Schmidt und Dr. Beate Agnes Schmidt herzlich gedankt. Christian Carius danke ich für die gewährten Freiheiten während der Entstehungszeit der Dissertation.

Unschätzbar ist der Rückhalt meiner gesamten Familie. Meinen Eltern Roswitha und Boje E. Hans Schmuhl sowie meinen Geschwistern Irmela und

10 Dank

Friedemann Schmuhl danke ich in jeder Hinsicht für ihre immerwährende Unterstützung, ganz besonders meiner Tochter Johanna Sophie Luise.

Erfurt, Ostern 2012

Hendrikje Carius

1. Einleitung

„Ich als Besizzerin“ – mit diesen selbstbewussten Worten fundierte Caroline Henicke 1802 ihre Appellation vor dem Jenaer Hofgericht gegen eine für sie nachteilige erstinstanzliche Entscheidung in einer Bausache.¹ Vor der höchsten Appellationsinstanz im ernestinischen Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach verdeutlichte sie dezidiert ihre Eigentümerposition, denn im erstinstanzlichen Verfahren war sie schlichtweg übergegangen worden. Adressat der Klage des Amtskommissars Ludwig Carl von Hellfeld vor dem Stadtgericht war nämlich fälschlicherweise der Ehemann der Appellantin, der Eigentümerin des Grundstückes, auf dem der Neubau zu nachbarschaftlichen Konflikten geführt hatte. Deshalb käme, so Caroline Henicke, dem Stadtgerichtsbescheid auch keine Rechtskraft zu. Das Hofgericht sah dies genauso und gab der Appellantin die Möglichkeit, mit Anwalt und *cum curatore* – ohne ihren Ehemann – für ihre Rechtsposition sowohl in der gütlichen Handlung als auch während der örtlichen Begehungen einzutreten.

So unspektakulär und geläufig dieses *Procedere* zeitgenössisch gewesen sein mag, so wenig befindet es sich im Einklang mit den gängigen Vorstellungen vom frühneuzeitlichen Rechtswesen. Denn gemeinhin gilt dieses noch immer als Paradigma dafür, der gesellschaftlichen Handhabung entsprechend ein für Frauen sozial, rechtlich und ökonomisch ungünstiges Geschlechterverhältnis zu bestätigen, umzusetzen oder erst zu konstruieren.² Nun basierte die ständisch differenzierte Gesellschaft der Frühen Neuzeit prinzipiell auf sozial und rechtlich verankerten Ungleichheiten, die sich unter anderem an der Standeszugehörigkeit, dem Personenstand oder auch am Geschlecht festmachen lassen.³ Im rechtlichen Normensystem trat zur

¹ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar (= ThHStAW), Hofgericht Jena, Abteilung Weimar, Nr. 488a–b, hier Nr. 488a, Bl. 10^r.

² So auch die ältere Frauenforschung, z. B. Marianne WEBER, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907; Emma OEKINGHAUS, Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der deutschen Frau, Jena 1925. Vgl. Gisela JUNG, Die zivilrechtliche Stellung der Frau im Großherzogtum Hessen. Über die Geschlechtsvormundschaft im 19. Jahrhundert, Darmstadt/Marburg 1997, S. 19. Forschungsüberblick bei Ute GERHARD, Einleitung, in: DIES. (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 11–24. Demnächst auch: Karin GOTTSCHALK (Hrsg.), Gender Difference in European Legal Cultures. Historical Perspectives, Stuttgart 2012. Zur Konstruktionsthese neuerer Studien der historischen Kriminalitätsforschung vgl. Ulrike GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a.M./New York 1994; Susanna BURGHARTZ, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit, Paderborn 1999; Michaela HOHKAMP, Macht, Herrschaft und Geschlecht. Ein Plädoyer zur Untersuchung von Gewaltverhältnissen in der Frühen Neuzeit, in: L'Homme 7,2, 1996, S. 8–17.

³ Gerhard DILCHER, Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht, in: GER-

Subordination der Frau gegenüber dem Mann deren Amtsunfähigkeit sowie reglementierte Rechts-, Geschäfts- und Eigentumsfähigkeit. Ihren Ausdruck fand dies in dem Institut der Geschlechtsvormundschaft, der männlichen Vormundschaft bzw. Beistandschaft bei Rechtsgeschäften.⁴ Mit Blick auf das frühneuzeitliche Strafrecht schien sich dieses Bild auch zu bestätigen.⁵ Der älteren, politisch ambitionierten frauen- und geschlechtergeschichtlichen Forschung gelang dabei eine umfangreiche Viktimisierung der Frau.⁶ Erst mit der Versachlichung der Geschlechtergeschichte einerseits und dem Blick auf die Rechtspraxis andererseits wurden zunehmend Forschungsfelder bearbeitet, deren Ergebnisse die Viktimisierungsthese grundsätzlich relativieren.⁷ Gerade die Untersuchungen zur sozialen Praxis sowie zur Zivilgerichtsbarkeit geben ganz andere Sichtweisen zu bedenken. Gerichtlich ausgetragene Konflikte werden nunmehr als gesellschaftliche Handlungsperspektiven auch von den Frauen verstanden, die nicht wie Kauf- und Handelsfrauen durch explizite Ausnahmeregelungen von der Geschlechtsvormundschaft entbun-

HARD (Hrsg.), *Frauen*, S. 55–72; Paul MÜNCH, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit*, Berlin 1998.

⁴ Vgl. den juristischen Diskurs zur Vorrangstellung des Mannes im Privat- und Strafrecht Elisabeth KOCH, *Maiores dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M. 1991; DIES., *Zur juristischen Stellung des weiblichen Geschlechts im Jahrhundert von Humanismus und Reformation*, in: Maria Teresa GUERRA MEDICI (Hrsg.), *Orientamenti civilistiche e canonistici sulla condizione della Donna*, Neapel/Rom 1996, S. 139–150; DIES., *Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen*, in: GERHARD (Hrsg.), *Frauen*, S. 73–93, Stephan BUCHHOLZ, *Sub viri potestate eris et ipse dominabitur tibi (Gen. 3, 16). Das imperium mariti in der Rechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 111, 1994, S. 355–404; Ursula FLOSSMANN, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, 6. Aufl., Wien/New York 2008, S. 26–29; DIES., *Die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Privatrechtsgeschichte*, in: DIES. (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, FS für Hermann Eichler*, Wien/New York 1977, S. 119–144; DIES., *Geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gleichbehandlungsgebot als Strukturelemente frühneuzeitlicher Rechtsordnungen*, in: Louis C. MORSAK/Markus ESCHER (Hrsg.), *Festschrift für Louis Carlen*, Zürich 1989, S. 617–625. Vgl. Helmut COING (Hrsg.), *Europäisches Privatrecht*, Bd. 1: *Älteres Gemeines Recht (1500–1800)*, München 1985, S. 258. Vgl. auch den systematischen Überblick speziell zur Geschlechtsvormundschaft bei Ernst HOLTHÖFER, *Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, in: GERHARD (Hrsg.), *Frauen*, S. 390–451; Werner OGRIS, *Art. Munt, Muntgewalt*, in: Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (= HRG)*, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 750–761; Dieter SCHWAB, *Art. Gleichberechtigung der Geschlechter*, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2009, Sp. 390–398.

⁵ Vgl. die Nachweise in Kapitel 1.1.

⁶ So z. B. durch den Blick auf die Hexenverfolgung. Vgl. Gabriele BECKER/Silvia BOVEN-SCHEN/Helmut BRACKERT u. a. (Hrsg.), *Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes*, Frankfurt a.M. 1977.

⁷ Vgl. GERHARD (Hrsg.), *Frauen*; Siegrid WESTPHAL, *Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches: Eine Einführung*, in: DIES. (Hrsg.), *In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches*, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1–17.

den waren.⁸ Frauen konnten durch das Prozessieren im zivilrechtlichen Bereich – auch als Personen minderen Rechts und somit trotz ihrer normativ eingeschränkten Rechts- und Eigentumsfähigkeit – an Aushandlungsprozessen vor Gericht teilhaben. Fungierte das Zivilrecht als ordnungspolitisches Steuerungsinstrument in einer durch ihre Besitz- und Vermögensverteilung gestalteten Gesellschaft,⁹ nahm die Zivilrechtspraxis für die Rechtsstellung von Frauen somit eine Schlüsselrolle ein. Dies war jedoch an Voraussetzungen geknüpft. Erst die Verfügung über Eigentum bedeutete für Frauen Zugang zur Partizipation am Recht. Inwiefern nun Frauen ihre Eigentumsrechte und damit ihre sozialen oder ökonomischen Ordnungsvorstellungen tatsächlich durchsetzen konnten, lässt sich insbesondere an den konfliktiven Eigentumsverhältnissen ermesen, die gerichtlich ausgetragen wurden. Ist der Ausgangspunkt des Rechts der Konflikt¹⁰, so galt es dazu die vor Gericht in ein verdichtetes Arrangement tretenden Akteure mit ihren divergierenden eigentumsrechtlichen Ansprüchen, den gewohnheitsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben, der Gerichtspraxis, den gesellschaftlichen Normen und Ordnungsvorstellungen sowie individuellen Dispositionen auszutarieren. Die Bedeutung von Eigentum für Recht – und damit auch für die Rechtsposition der Rechtsuchenden – tritt somit vor allem im Konflikt hervor. Dementsprechend bieten Gerichte als Orte gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und Aushandlung von (Eigentums-)Rechten einen adäquaten Ausgangspunkt dafür, dieser Wechselbeziehung nachzugehen. Konflikte eignen sich darüber hinaus besonders gut dafür, das Werte- und Normensystem einer Gesellschaft zu eruieren – zumal vor Gericht verhandelte Werte sowie Normen stets aufs Neue aktualisiert und entweder bestätigt oder relativiert wurden.¹¹ Die Aushandlungsprozesse waren dabei nicht nur durch juristische, sondern auch metajuristische Diskurse geprägt, die zentrale gesellschaftliche Leitkategorien thematisierten. Hier setzt die Studie an und untersucht Eigentums- und Besitzrechtskonflikte, die vor dem Jenaer Hofgericht im Zeitraum von 1648 bis 1806 anhängig waren. Der zeitliche Untersuchungsrahmen resultiert aus den sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts intensivierenden Wandlungsprozessen, die mit den Rechtsnormen und dem Eigentumsbegriff

⁸ Vgl. zur Geschlechtsvormundschaft HOLTHÖFER, Geschlechtsvormundschaft.

⁹ Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 8.

¹⁰ Niklas LUHMANN, Konflikt und Recht, in: DERS., Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt a.M. 1999, S. 92–112, hier S. 92.

¹¹ Zur Thematik der gesellschaftlichen Grundwerte in der Frühen Neuzeit vgl. Paul MÜNCH, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik, in: Winfried SCHULZE (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 53–72. Siehe einführend zur historischen Werteforschung Maria Luisa ALLEMEYER/Katharina BEHRENS/Katharina Ulrike MERSCH (Hrsg.), Eule oder Nachtigall? Tendenzen und Perspektiven kulturwissenschaftlicher Werteforschung, Göttingen 2007.

wesentliche Rahmenfaktoren der Zivilrechtspraxis tangierten. Dabei fungiert das Jenaer Hofgericht in erster Linie als paradigmatischer Untersuchungsort für die Zivilrechtspraxis der zahlreichen territorialen Obergerichte im Alten Reich. Zugleich wird das Hofgericht auch als Bestandteil der exponierten Jenaer Rechts- und Gerichtslandschaft herangezogen, der über den sächsischen Rechtsraum hinaus eine herausragende Position im Recht der Frühen Neuzeit zukam. Dabei wies sich das von reichsweit estimierten und einflussreichen Rechtsgelehrten besetzte Gericht in besonderer Weise durch eine enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis aus. Vor diesem Hintergrund sind jene Verfahren um Eigentums- und Besitzrechte zu analysieren, in denen eine professionell agierende Justiz von Frauen unterschiedlichen sozialen und familiären Standes aus eigenem Antrieb in Anspruch genommen wurde. Der Fokus liegt jedoch nicht nur auf Rechtsuchende, die ihre Ansprüche in zivilrechtlichen Verfahren einforderten und absicherten. Auch jene Fälle, in denen Frauen als Beklagte Eigentum abgesprochen oder mit Schuldforderungen konfrontiert wurden, werden als Analysegrundlage herangezogen. Untersucht wird dabei anhand der Fälle der Zusammenhang von Eigentum, Recht und Geschlecht. Diese Trias wird allerdings nicht vorrangig aus der Perspektive einer rechtsgeschichtlich orientierten Historie der Geschlechterdifferenz beschrieben, sondern aus dem Blickwinkel einer sozial- und kulturgeschichtlich ausgerichteten Eigentumsgeschichte der Frühen Neuzeit. Diesem liegt die Hypothese zugrunde, dass der Faktor Eigentum den Rechtsstatus einer Person weit mehr bestimmte, als es andere Differenzkategorien vermochten. Dementsprechend lassen sich über die Konturierung der fundamentalen Bedeutung von Eigentum in der Frühen Neuzeit die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten von Personen, in diesem Fall prozessierenden Frauen, eruieren. Im Mittelpunkt stehen also nicht die Fähigkeit von Frauen, über Eigentum zu verfügen und im Konfliktfall gerichtlich erfolgreich einzuklagen und abzusichern, sondern die Funktionen und Bedeutung von Eigentum. Denn erst dieses bildet den Ausgangspunkt für die jeweilige gesellschaftliche Position einer Frau. Eigentum und Besitz, so die These, strukturierte den Zugang und die Qualität von Rechten. Deren gerichtliche Aushandlung und (herrschaftliche) Sicherung erfolgte status- und geschlechtsunabhängig. Als wichtiger Faktor für die Organisation der frühneuzeitlichen Gesellschaft ermöglichte Eigentum somit, gesellschaftliche Ordnungsprinzipien wie die Geschlechterordnung zu unterlaufen. Diese These schließt den Nachweis ein, dass in der frühneuzeitlichen Rechtspraxis Eigentumsrechte gegenüber anderen, im Kontext von Eigentum mitverhandelten rechtlich und gesellschaftlich relevanten Kategorien, Normen und Werte prävalent war.

1.1 Eigentum, Frauen und Recht im Forschungskontext

Die leitende Perspektive dieser Studie ergibt sich aus der Frage nach der Wechselbeziehung von Eigentum und Recht in der zivilrechtlichen Gerichtspraxis, der anhand der Eigentums- und Besitzrechtskonflikte von Frauen nachgegangen werden soll. Gleichwohl mit diesem Horizont ein relativ junges Forschungsterrain besritten wird und teilweise noch immer Desiderata etwa im Bereich des frühneuzeitlichen Zivilprozessrechts zu konstatieren sind, lässt sich das Erkenntnisinteresse an bereits vorhandene, neuere Entwicklungen im Bereich der Eigentumsforschung, der Rechtsstellung von Frauen und des frühneuzeitlichen Gerichtswesens rückbinden. Allen diesen Forschungsbereichen, deren Leitlinien im Folgenden zu skizzieren sind, liegt einerseits das Phänomen der ‚Kulturalisierung‘ zugrunde, andererseits sind sie geprägt durch eine mehr oder minder intensive Wende von den Normen zur sozialen Praxis. Der Schnittpunkt der drei Untersuchungsgebiete lässt sich unter der Prämisse der ‚Rechtskultur‘ verorten, dessen heuristischer Wert allerdings aufgrund seiner holistischen Tendenz nur begrenzt sein kann.¹² Konsequenterweise soll damit lediglich die mit der vorliegenden Arbeit korrelierende Forschungstendenz verdeutlicht werden, die den Themenkomplex über den Rechtsgegenstand hinaus kulturgeschichtlich, mit Orientierung an (rechts-)praktischen Bezügen, Normen, Diskursen, Sinnstrukturen, Wissensbeständen, Deutungsmustern und Wertvorstellungen, in neue ‚Metanarrative‘ einfügt.

1.1.1 Eigentum

Eigentum als Kategorie des Rechts bzw. als grundlegende Institution der Rechtsordnung gehört zu den zentralen Themen der Rechtswissenschaft. Im Zentrum stehen dabei vor allem auf juristische Normen, Verfahren und Doktrinen basierende dogmatische Konzeptualisierungen von Eigentum.¹³ Ebenso wie bei ideen- und philosophiegeschichtlichen Zugängen¹⁴ operieren

¹² Harriet RUDOLPH, Rechtskultur der frühen Neuzeit. Perspektiven und Erkenntnispotentiale eines modischen Begriffs, in: Historische Zeitschrift (= HZ) 278, 2004, S. 347–374.

¹³ Gabriel GLOS, Der Schutz obligatorischer Rechte durch die Eigentumsgarantie. Ein Beitrag zur Geschichte und dogmatischen Struktur des Eigentumsgrundrechts, Berlin 1998; Damian HECKER, Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs, Paderborn 1990.

¹⁴ Udo MARGEDANT/Matthias ZIMMER, Eigentum und Freiheit. Eigentumstheorien im 17. und 18. Jahrhundert, Idstein 1993; Reinhard BRANDT, Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, Stuttgart/Bad Cannstadt 1974; Arnold KÜNZLI, Mein und Dein. Zur Ideengeschichte der Eigentumsfeindschaft, Köln 1986; Andreas ECKL/Bernd LUDWIG (Hrsg.), Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas, München 2005;

sie dabei zumeist unabhängig von sozialen und historischen Rückbindungen, setzen die soziale Wirksamkeit juristischer Begriffsbildungen hoch an oder projizieren Typen des heutigen – zivil- oder verfassungsrechtlichen – Eigentumsverständnisses in die Rechtsgeschichte.¹⁵ Mag der Konsens über den Eigentumsbegriff in der Rechtswissenschaft insgesamt homogener als in der historischen sein,¹⁶ so gibt es auch hier entscheidende Differenzen.¹⁷ In diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben sind die unterschiedlichen Auffassungen über die Genese des Eigentumsbegriffs, wie er letztlich dem frühneuzeitlichen Rechtssystem zugrunde lag. So votieren etwa Theo Mayer-Maly und Karl Kroeschell entschieden gegen die in der Rechtswissenschaft gängige Kontrastierung eines absoluten und bindungsfreien römischrechtlichen mit dem eines pflichtgebundenen germanisch-deutschrechtlichen Eigentumsbegriffs.¹⁸ Diese wird als wirkmächtiges ideologisches Konstrukt der romanistischen Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts charakterisiert,¹⁹ das dazu herhalten musste, die Eigentumsdoktrin des bürgerlichen Liberalismus zu legitimieren. Ebenfalls in das 19. Jahrhundert datiert die Lehre vom pflichtgebundenen germanischen Eigentum, die es zuvor so noch nicht gab. Kroeschell führt das auf die Teleologie einer ‚deutschen Rechtsidee‘ zurück, der es nicht um das konkrete historische Rechtsinstitut selbst ging.²⁰

Insgesamt sind zum Themenfeld Eigentum zahlreiche Einzelaspekte aus juristischer Perspektive bearbeitet worden. So liegt etwa mit der Studie von Christoph Klemm für die Zeit des *Usus modernus* eine Arbeit vor, die die Doktrin des Eigentums und der Eigentumsbeschränkung untersucht.²¹ Andere

Manfred BROCKER, Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, Darmstadt 1992.

¹⁵ Dazu Theo MAYER-MALY, Das Eigentumsverständnis der Gegenwart und die Rechtsgeschichte, in: Gottfried BAUMGÄRTEL u. a. (Hrsg.), Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag, Berlin 1984, S. 145–158.

¹⁶ Hannes SIEGRIST/David SUGARMAN, Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven, in: DIES. (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert), Göttingen 1999, S. 9–30, hier S. 20.

¹⁷ Anders Dietmar WILLOWEIT, Dominium und Proprietas, in: Historisches Jahrbuch 94, 1974, S. 131–156, hier S. 131, der einen Konsens in der Rechtswissenschaft ausmacht, der weiterer Forschungen nicht bedürfe.

¹⁸ MAYER-MALY, Eigentumsverständnis; Karl KROESCHELL, Zur Lehre vom „germanischen“ Eigentumsbegriff, in: Rechtshistorische Studien. Hans Thieme zum 70. Geburtstag zugeeignet von seinen Schülern, Köln/Wien 1977, S. 34–71.

¹⁹ Gegen u. a. Otto von GIERKE, Deutsches Privatrecht, Leipzig u. a. 1895–1905.

²⁰ KROESCHELL, Lehre, S. 60.

²¹ Peter Christoph KLEMM, Eigentum und Eigentumsbeschränkungen in der Doktrin des *Usus modernus* pandectarum, Basel 1984.

Untersuchungen widmen sich weiteren Dimensionen wie etwa dem Eigentumsvorbehalt²², dem Rechtsbesitz²³ oder der Sachherrschaft.²⁴

Über die rechtlichen Implikationen von Eigentum hinaus existieren in der historischen Forschung je nach zugrundeliegendem Eigentumsverständnis eine Vielzahl variierender Perspektiven auf Eigentum. Dabei wird Eigentum entweder hinsichtlich seiner ökonomischen, materiellen oder soziokulturellen Bedeutung verortet und nicht zuletzt als Ausgangspunkt unterschiedlicher Gesellschaftsdoktrinen und Geschichtsphilosophien genutzt. Auf die Frühe Neuzeit bezogen, ist der politische und gesellschaftliche Umgang mit Eigentum vor allem im Zusammenhang mit Studien über Freiheitsrechte, Agrargeschichte, Bauernbefreiung oder das Ende des Alten Reiches in den Blick genommen worden.²⁵ Unter dem Einfluss der angelsächsischen *New*

²² Martin Jürgen MAASS, Die Geschichte des Eigentumsvorbehalts, insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. u. a. 2000.

²³ Christopher BEERMANN, Besitzschutz bei beschränkten dinglichen Rechten. Eine Untersuchung zum Rechtsbesitz: Versuch der Rechtfertigung eines verkannten Instituts aus rechtshistorischer Sicht, Münster u. a. 2000.

²⁴ HECKER, Eigentum.

²⁵ Vgl. die älteren Studien von Rudolf VIERHAUS (Hrsg.), Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, Göttingen 1972; DERS., Eigentumsrecht und Mediatisierung. Der Kampf um die Rechte der Reichsritterschaft 1803–1815, in: ebd., S. 229–257; Rudolfine Freiin von OER, Der Eigentumsbegriff in der Säkularisierungsdiskussion am Ende des Alten Reiches, in: ebd., S. 193–228; Christof DIPPER, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation (1803–1813), in: Armgard von REDEN-DOHNA (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Wiesbaden 1979, S. 123–170; Wolfgang SCHIEDER/Alfred KUBE, Säkularisierung und Mediatisierung. Die Veräußerung der Nationalgüter im Rhein-Mosel-Departement 1803–1813, Boppard 1987; Gabriele B. CLEMENS, Immobilienhändler und Spekulanten. Die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Großkäufer bei den Nationalgüterversteigerungen in den rheinischen Departements (1803–1813), Boppard 1995; Hannah RABE, Das Problem Leibeigenschaft. Eine Untersuchung über die Anfänge einer Ideologisierung und des verfassungsrechtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im deutschen Bauernkrieg, Wiesbaden 1977; Diethelm KLIPPEL, „Libertas commerciorum“ und „Vermögens-Gesellschaft“. Zur Geschichte ökonomischer Freiheitsrechte in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Günter BIRTSCH (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981, S. 313–335; DERS., Familie versus Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophische Begründung von Testierfreiheit und Familienerbrecht im 18. und 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (= ZRG, GA) 101, 1984, S. 117–168; DERS., Die Theorie der Freiheitsrechte am Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland, in: Heinz MOHNHAUPT (Hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt a.M. 1991, S. 348–386; Renate BLICKLE, Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Winfried SCHULZE (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 73–93. Der Wechselbeziehung von Eigentumsordnung und agrarischen Konflikten geht nach Renate BLICKLE, Agrarische Konflikte und Eigentumsordnung in Altbayern 1400–1800, in: Winfried SCHULZE (Hrsg.), Aufstände, Revolten und Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im

*Legal History*²⁶, der es um die gesellschaftliche Kontextualisierung von Recht geht, und deren Weiterentwicklung, der *Cultural Legal History*²⁷, kommen verstärkt neue Ansätze zum Tragen, die auch für die aktuelle historische Eigentumsforschung einflussreich geworden sind.²⁸ Bereits der *cultural turn* bedeutete für den Zusammenhang von Recht und Eigentum, den Blickwinkel um die jeweiligen gesellschaftlichen und kulturellen Bezüge zu erweitern. So plädierten sozialanthropologische Ansätze Anfang der 1970er Jahre dafür, Eigentum über seine dingliche Bedeutung hinaus als „relational idiom“²⁹, als „soziales Beziehungsidiom“ zu fassen.³⁰ Danach wurden Eigentumsrechte als Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Personen mit verschiedenen wechselseitigen Pflichten und Schuldingkeiten beschrieben. John Davis hat dies plastisch formuliert: „When we describe rights of ownership, or of use, or of tenancy, we are talking about relationships between people. Rights imply duties and liabilities, and these must attach to people. A hectare cannot be sued at law, nor is a boundary dispute a quarrel with a boundary.“³¹ Eigentumsverhältnisse ließen sich so eher als „Rechtsverhältnisse zwischen Personen in Bezug auf einen materiellen Gegenstand“ definieren.³² Unter dem Schlagwort „Emotionen und materielle Interessen“ wurden diese Überlegungen von Hans Medick und David Sabean aufgegriffen, um Eigentum in der „Ökonomie der Emotionen“ zu verorten und dabei die Rolle des Eigentums in den Familien- und

frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 166–187. Exemplarisch für neuere agrargeschichtliche Forschungen Dirk SCHLEINERT, Die Entwicklung der Besitzverteilung und der Bewirtschaftungsformen im Kirchspiel Görmin zwischen 1343 und 1837. Ein Beitrag zu den strukturellen Grundlagen der ländlichen Gesellschaft in Vorpommern, in: Baltische Studien 90, 2004, S. 161–180. Umfassendere Perspektiven auf Eigentum bieten Günter BRITTSCH, Eigentum und ständische Gesellschaft im 18. Jahrhundert, in: Helmut BERDING u. a. (Hrsg.), Vom Staat des Ancien Régime zum modernen Parteienstaat. FS für Theodor Schieder, München 1978, S. 59–72; Wolfram FISCHER, Eigentum und Wirtschaftsordnung in historischer Perspektive, in: Werner DICHMANN/Gerhard FELS (Hrsg.), Gesellschaftliche und ökonomische Funktionen des Privateigentums, Köln 1993, S. 16–46.

²⁶ Z. B. David SUGARMAN (Hrsg.), *Law in History. Histories of Law and Society*, 2 Bde., Aldershot u. a. 1996; Willibald STEINMETZ, *Law, Crime and Society in England 1750–1950*, in: *Bulletin of the German Historical Institute London* 16, 1994, S. 3–30.

²⁷ Z. B. Christopher L. TOMLINS/Bruce H. MANNS (Hrsg.), *The Many Legalities of Early America*, Chapel Hill 2001.

²⁸ SIEGRIST/SUGARMAN (Hrsg.), *Eigentum*.

²⁹ Vgl. Esther N. GOODY, *Contexts of Kinship. An Essay in the Family Sociology of the Gonja of Northern Ghana*, Cambridge u. a. 1973, S. 2 f., S. 41–50, S. 121–128.

³⁰ Hans MEDICK/David SABEAN, *Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft: Überlegungen zu neuen Wegen und Bereichen einer historischen und sozialanthropologischen Familienforschung*, in: DIES. (Hrsg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984, S. 27–54, hier S. 34 f.

³¹ John DAVIS, *Land and Family in Pisticci*, London 1973, S. 73.

³² Jack GOODY, *Death, Property and the Ancestors*, Stanford 1962, S. 287.

Verwandtschaftsbeziehungen zu bestimmen.³³ Sabean hebt dabei die „Vermittlerqualität des Eigentums“³⁴ hervor. Um diese hervortreten zu lassen, müsse Eigentum als „Moment eines wechselseitigen Zusammenhangs von Ansprüchen und Rechten gesehen werden, welche Menschen über Sachen geltend machen.“³⁵ Definiert als „strukturierter materieller Zusammenhang“ sei Eigentum grundlegender Vermittler von Verbindlichkeiten und Pflichten. Sabean plädiert dabei gegen einen vergegenständlichten Eigentumsbegriff und für den Blick auf die „Regeln des Austausches, den Verhandlungsmustern und den Zonen des Widerspruchs“, auf den „Weg, auf welchem Menschen ihre Beziehungen untereinander in gemeinsamen Handeln und in Auseinandersetzung mit ihrem „Sach“ einrichten, gestalten und immer wieder erneut abgrenzen.“³⁶ Dieser Fokus auf die sozialen Aspekte von Eigentum wird in den neueren, von der *New Legal History* sowie der *Property Rights Theory*³⁷ inspirierten kulturgeschichtlichen Ansätzen insbesondere um die kulturellen, aber auch symbolischen Komponenten erweitert. In diesem Zusammenhang ist der Themenkomplex Eigentum in einige Dynamik getreten, die das Diktum David Sabeans, nach der Eigentum als analytische Kategorie „a powerful but frequently neglected tool for social analysis“ sei,³⁸ zumindest hinsichtlich seiner Konzeptualisierung für historische Fragestellungen revidiert. Diese steht im Kontext der Versuche, Geschichtswissenschaft als Eigentumswissenschaft³⁹ darzustellen, Eigentum mithin als „Schlüsselthema der modernen Gesellschafts- und Kulturgeschichte“⁴⁰ zu platzieren. Unter Bündelung rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtlicher Perspektiven versteht das von Hannes Siegrist und David Sugarman entwickelte Konzept Eigentum als ein „historisches, soziales, rechtliches und kulturelles Konstrukt, das auf der symbolischen und der sozialen Ebene zu untersuchen ist.“⁴¹ Gleichzeitig wird Eigentum bestimmt als ein verhandelbares „Bündel von Rechten und

³³ MEDICK/SABEAN (Hrsg.), Emotionen; David Warren SABEAN, „Junge Immen im leeren Korb“: Beziehungen zwischen Schwägern in einem schwäbischen Dorf, in: MEDICK/SABEAN (Hrsg.), Emotionen, S. 231–250; DERS., Devolution of Property in Southwest Germany around 1800, in: Hannes GRANDITS/Patrick HEADY (Hrsg.), *Distinct Inheritances. Property, Family and Community in Changing Europe*, Münster 2003, S. 115–125; Ulrike LANGBEIN, *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln/Weimar/Wien 2002.

³⁴ SABEAN, „Junge Immen im leeren Korb“, S. 231.

³⁵ Ebd., S. 232.

³⁶ Ebd.

³⁷ Clemens WISCHERMANN, Der Property-Rights-Ansatz und die „neue“ Wirtschaftsgeschichte, in: *Geschichte und Gesellschaft (= GG)* 19, 1993, S. 239–258.

³⁸ David Warren SABEAN, *Property, Production and Family in Neckarhausen 1700–1870*, Cambridge u. a. 1992, S. 17.

³⁹ Peter HÄBERLE, Vielfalt der Property Rights und der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, in: Manfred NEUMANN (Hrsg.), *Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte*, Berlin 1984, S. 63–102, v. a. S. 88 f.

⁴⁰ SIEGRIST/SUGARMAN, *Eigentumswissenschaft*, S. 9.

⁴¹ Ebd., S. 11.

Berechtigungen“, das „die Beziehungen und das Handeln zwischen Personen und korporativen Akteuren symbolisiert.“⁴² Unter Eigentumsrecht werden dabei weit mehr als die auf Eigentum bezogenen Normen, Richtersprüche und Doktrinen, sondern eben auch alle – wandelbaren – Vorstellungen und soziokulturellen Praktiken begriffen.⁴³ Als „symbolische Realität“ motiviert Eigentum zum Handeln – mit sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Konsequenzen.⁴⁴ Wichtig in dem Kontext der vorliegenden Studie ist insbesondere der Gedanke, dass (Eigentums-)Recht nicht nur eine äußere Struktur bildet, sondern einen Prozess darstellt, in dem gesellschaftliche Vorstellungen geschaffen und gerechtfertigt werden. Gleichzeitig fungiert Eigentum als Medium zur Verständigung über gesellschaftliche Leitideen und Werte.⁴⁵ Für das 19. und 20. Jahrhundert haben Siegrist und Sugarman den Ansatz der „Eigentumskultur“ geprägt. Darunter verstehen sie eine „symbolische Sinnordnung“, die mit Gesetzen, Normen, Institutionen, Werten, Wissensbeständen, Diskursen, Mentalitäten, materiellen Artefakten und soziokulturellen Praktiken Orientierungen für Gesellschaften, soziale Gruppen, Gesetzgeber, Experten und Laien vorgibt.⁴⁶ Frühneuzeitliche Studien haben den Ansatz der Eigentumskultur zunächst rezipiert, um etwa die Funktion von Eigentum für die Geschlechterbeziehungen in der Frühen Neuzeit zu bestimmen. Aufgrund der aus dem Konzept der Eigentumskultur für die Analyse frühneuzeitlicher Gesellschaften resultierenden forschungspraktischen Problemen⁴⁷ – etwa die Orientierung am modernen juristischen Eigentumsbegriff – wurde allerdings Vermögen als Leitbegriff in die Diskussion gebracht.⁴⁸ Darunter können dann auch jene Rechte, Fähigkeiten und Ansprüche subsumiert werden, die als Form von Eigentum fungieren, jedoch nicht explizit als Eigentum einzuordnen sind. Kritisch mit dem Begriff der Eigentumskultur auseinandergesetzt hat sich Nicole Grochowina in ihrer Studie zu Gutachten des Jenaer Schöppenstuhls, die sie unter der Perspektive

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd., S. 13.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd., S. 14.

⁴⁶ Ebd., S. 27.

⁴⁷ Die Diskussion hat sich mittlerweile in die Richtung eines eher dynamischen, akteurszentrierten und sozialwissenschaftlich orientierten Konzepts der Propertisierung (sog. „Propertization“) entwickelt, um die Strategien der Akteure sowie die Prozesse der Herausbildung, Reproduktion und Weiterentwicklung von Eigentumskulturen besser zu fassen. Dazu Hannes SIEGRIST, Kommentar: Eigentum und soziale Handlungsrechte im Übergang von der frühen Neuzeit zur Moderne. Die „Propertization“ von Gesellschaft und Geschlecht, in: Nicole GROCHOWINA/Hendrikje CARIUS (Hrsg.), Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, Leipzig 2005, S. 97–108 sowie Hannes SIEGRIST, Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne, in: DERS. (Hrsg.), Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften und Rechtskulturen, Leipzig 2007, S. 1–52.

⁴⁸ GROCHOWINA/CARIUS (Hrsg.), Eigentumskulturen.

von Eigentumsbeziehungen untersucht hat.⁴⁹ Dabei werden unterschiedliche Formen von Eigentumsbeziehungen gebündelt und die Reichweite sowie Bedeutung des Eigentums im gesellschaftlichen Leben um 1800 herausgearbeitet. Grochowina fasst ähnlich wie Siegrist und Sugarman Eigentum als konstitutives Element von Gesellschaften, die sie u. a. mit der Rückwirkung von Eigentumsbeziehungen auf die sozialen Beziehungen begründet.⁵⁰

Überdies sind instruktive Überlegungen zur Bedeutung von Eigentum als konstitutives Element von Gesellschaften auch im Kontext der neueren Kriminalitätsforschung gemacht worden. So votiert der Mediävist Peter Schuster mit Blick auf das Spätmittelalter dafür, „die mittelalterliche Stadtgesellschaft vom Eigentum her [zu, d. Verf.] denken.“⁵¹ Gegenüber dem in der historischen Kriminalitätsforschung lange Zeit dominierenden Interesse an Gewaltdelinquenz richtet er den Fokus auf das Eigentum bzw. die Eigentumsordnung als fundamentales soziales und gesellschaftliches Charakteristikum des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Im Rahmen der Strafrechtspraxis wird dies mit dem hohen Strafverfolgungswillen im Bereich des Diebstahls belegt. War Diebstahl nach Peter Schuster das „Verbrechen mit dem höchsten Bedrohungspotential“⁵², so ging von dort der Impetus aus, die Sorge um Eigentum und Besitz zum Signum der städtischen und ländlichen Gesellschaft werden zu lassen.⁵³ Als – insgesamt jedoch noch genauer zu untersuchende – Ursachen dafür bietet Schuster zwei Erklärungsmodelle an: So sei der „rigorose Besitzindividualismus“⁵⁴ einer Gesellschaft zu beachten, die der Idee der „limited goods“ entspreche und in der ökonomisches Handeln nicht in Kategorien des Wachstums, sondern des Bewahrens verlaufe. Wichtig ist auch ein weiterer Einwurf, der auf die spezifischen Grenzziehungspraktiken in der Vormoderne verweist, die für Eigentum und Besitz nicht den entsprechenden Schutzraum boten.⁵⁵

⁴⁹ Anhand von zivilrechtlichen Eigentumsprozessen vor dem Jenaer Schöppenstuhl (10.124 Gutachten zwischen 1780 und 1800) untersucht Nicole Grochowina „Dynamiken und Ausgestaltung der Eigentumskultur“ (S. 16), wobei die Fallbeispiele nach den „neuralgischen Punkten des Eigentumstransfers“ (S. 34) – Zugang, Schutz, Verlust von Eigentum – geordnet sind (S. 181–355). Ziel ist es, „dem Eigentum einen Fundamentalcharakter im gesellschaftlichen Zusammenleben zuzuweisen.“ (S. 16). Nicole GROCHOWINA, *Das Eigentum der Frauen. Konflikte vor dem Jenaer Schöppenstuhl im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Köln 2009.

⁵⁰ Ebd., S. 169–181.

⁵¹ Peter SCHUSTER, *Die mittelalterliche Stadtgesellschaft vom Eigentum her denken. Gerichtsquellen und Mentalitäten im späten Mittelalter*, in: Pierre MONNET/Otto Gerhard OEXLE (Hrsg.), *Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Age*, Göttingen 2003, S. 167–180; Peter SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn u. a. 2000.

⁵² SCHUSTER, *Stadtgesellschaft*, S. 171.

⁵³ Ebd., S. 177.

⁵⁴ Rainer WALZ, *Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit*, in: *Westfälische Forschungen* 42, 1992, S. 215–251.

⁵⁵ Vgl. SCHUSTER, *Stadtgesellschaft*, S. 178 f.

Vom Eigentum ausgehend wird aber auch die frühneuzeitliche Geschlechterordnung analysiert. Die Geschichte der Eigentumsordnung dezidiert mit jener der Geschlechterbeziehungen zu verbinden, ist neu. In den Blick gerückt sind dabei Fragen danach, wie Innehabung, Verfügung und Transfer von Besitz, Eigentum und dingliche Berechtigungen die rechtliche Position von Frauen in der sozialen Praxis bestimmten.⁵⁶ Die noch von Hannes Siegrist und David Sugarman reproduzierte Auffassung von einer Ungleichheit der Geschlechter vor dem Eigentum,⁵⁷ wurde mittlerweile durch Studien zur Praxis modifiziert. Neben Eigentums- und Besitzstreitigkeiten wurden auch spezifische Formen von weiblichem Eigentum und Erbenspruch untersucht, etwa der in Mittel- und in weiten Teilen Norddeutschlands verbreitete geschlechtsbezogene Erbgang der Gerade⁵⁸ oder das Kunkellehen.⁵⁹ Hier deutet sich an, dass Eigentum gerade in Transferprozessen eine bedeutende lebensweltliche Rolle zukam, die sich im historiographischen Interesse widerspiegelt. Dies zeigt auch der von Stefan Brakensiek, Michael Stolleis und Heide Wunder herausgegebene Sammelband, der erstmals umfassender Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht im Zeitraum von 1500–1850 in den Blick nimmt.⁶⁰ Insgesamt wird Eigentum in den neueren, an der Zivilrechtspraxis orientierten Forschungen eine entscheidende Bedeutung für Teilhabemöglichkeiten von Frauen an der ständischen Gesellschaft beigemessen.⁶¹ Komparative Studien haben darüber hinaus darauf hingewiesen, dass Frauen etwa im Vergleich zur durch ‚liberty and property‘ gekennzeichneten englischen Eigentumskultur über weitaus günstigere Eigentumspositionen

⁵⁶ Vgl. hierzu Nicole GROCHOWINA, *Geschlecht und Eigentumskultur in der Frühen Neuzeit*, in: DIES./CARIUS (Hrsg.), *Eigentumskulturen*, S. 7–21. Vgl. auch SIEGRIST, *Kommentar*.

⁵⁷ SIEGRIST/SUGARMAN, *Eigentumswissenschaft*.

⁵⁸ Die Gerade war eine weibliche Vermögensmasse, die nur in weiblicher Linie – an die nächste weibliche Verwandte oder Niffler – vererbt wurde. Unter die Geradestücke fielen auf die Haushaltung bezogener Besitz, Kleidung, Schmuck, Bettzeug, Haus-, Wohntextilien, Aufbewahrungsgegenstände, Hausrat, Arbeitsgeräte etc. Vgl. Karin GOTTSCHALK, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt a.M./New York 2003, S. 41; DIES., *Art. Gerade*, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2009, Sp. 113–117.

⁵⁹ Zu dieser Form weiblicher Erbfolge siehe den Beitrag von Ulrike HINDERSMANN, *Weibliche Erbfolgen im Lehnsbesitz im Fürstentum Osnabrück*, in: GROCHOWINA/CARIUS (Hrsg.), *Eigentumskulturen*, S. 46–59 sowie DIES., *Rechtsnorm und Rechtspraxis der Kunkellehen im Fürstentum Osnabrück*, in: Stefan BRAKENSIEK/Michael STOLLEIS/Heide WUNDER (Hrsg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850*, Berlin 2006, S. 95–113.

⁶⁰ BRAKENSIEK/STOLLEIS/WUNDER (Hrsg.), *Generationengerechtigkeit. Jüngst für Sachsen gegen Ende des 19. Jahrhunderts* auch: Stefanie BIETZ, *Eigentum und Geschlecht im sächsischen Bürgertum. Vererben und Erben im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts*, Diss. Leipzig 2009.

⁶¹ So auch Ellinor FORSTER/Margareth LANZINGER, *Stationen einer Ehe. Forschungsüberblick*, in: *L'Homme* 14,1, 2003, S. 141–155, hier S. 155.

im Alten Reich verfügten, die allerdings im Zuge kameralistischer, aufklärerischer und rechtsvereinheitlichender Tendenzen im Laufe des 18. Jahrhunderts zurückgenommen wurden.⁶² Ferner konnten spezifische Charakteristika beim Umgang von Frauen mit Eigentum herausgearbeitet werden, die familienorientierte, ständische und versorgungspolitische Tendenzen aufwiesen.⁶³ Die zum Teil geschlechtsindifferenten Eigentumsverhältnisse werden auf den in der Zeit vor den Kodifikationen noch nicht strikt in Beziehung zueinander gesetzten Zusammenhang von Eigentum, Recht und Geschlecht zurückgeführt.⁶⁴

1.1.2 Frauen und Recht

Die Etablierung von Geschlecht als soziales Merkmal und analytische Kategorie in der Frühneuzeitforschung steht in engem Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Geschlechterdifferenz in der Geschichte des Rechts. Die Debatten um die Theoretisierung der Kategorie Geschlecht führten dabei zu differenzierten Interpretationsangeboten.⁶⁵ Während die ältere Frauen- und Geschlechterforschung Geschlecht als universell prägende Leitkategorie zu etablieren suchte, plädieren zunehmend Frühneuzeithistoriker wie Heide Wunder⁶⁶ und jüngst weitere Vertreterinnen der geschlechtergeschichtlich arbeitenden historischen Kriminalitätsforschung gegen die Rückprojektion der Kategorie Geschlecht als ‚Metakategorie‘.⁶⁷ Unter dem Schlagwort der ‚Dezentrierung‘ der Kategorie Geschlecht favorisieren etwa Andrea Griesebner und Christina Lutter die methodische Ausrichtung auf eine Dekonstruktion von Geschlecht – als „Chance, Frauen und Männer als

⁶² Siegrid WESTPHAL, Freiheit, Eigentumskultur und Geschlechterordnung, in: Georg SCHMIDT/Martin van GELDEREN/Christopher SNIGULA (Hrsg.), Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400–1800), Frankfurt a.M. 2006, S. 473–492.

⁶³ GROCHOWINA/CARIUS (Hrsg.), Eigentumskulturen.

⁶⁴ Vgl. SIEGRIST, Kommentar, S. 97–108.

⁶⁵ Für Forschungshistorie, Debatten und Konzepte der Geschlechtergeschichte statt einzelner Nachweise siehe z. B. Claudia OPITZ, Um-Ordnungen der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte, Tübingen 2005; Claudia OPITZ-BELAKHAL, Geschlechtergeschichte, Frankfurt a.M. 2010.

⁶⁶ Danach besaß „in der ständischen Gesellschaft die ‚Kategorie Geschlecht‘ nicht die universelle Strukturierungskraft wie in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Bis weit in das 18. Jahrhundert hinein war die Wirksamkeit der Geschlechtszugehörigkeit nach Lebensalter, Zivilstand und sozialer Schicht gestuft.“ Heide WUNDER, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond.“ Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 264 f.

⁶⁷ Vgl. die mikrohistorisch ausgerichtete Arbeit von Claudia ULBRICH, Frauen im Dorf. Handlungsräume und Erfahrungswelten von Frauen im 18. Jahrhundert aus der Perspektive einer lokalen Gesellschaft, Bochum 1994 und die kriminalitätshistorischen Untersuchungen von GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“; BURGHARTZ, Zeiten der Reinheit und Andrea GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 2000.

Individuen ernst zu nehmen und stereotypen Geschlechterzuschreibungen entgegenzutreten.⁶⁸ Dass damit nicht unbedingt eine Relativierung des eigenen Forschungsgebietes einhergeht, zeigt die Neuorientierung des analytischen Konzepts. Dabei wird Geschlecht als biologisches (*sex*) und kulturelles Geschlecht (*gender*) umfassende „sozio-kulturelle Konstruktion“ begriffen, die erst in einem komplexen Bezugsfeld, in Interdependenz mit anderen gesellschaftsanalytischen Kategorien ihre Relevanz erhält. Funktionalisiert unter dem Label der „mehrfach relationalen Kategorie“⁶⁹ sollen dabei die historisch veränderlichen Überlagerungen verschiedener, sichtbar zu machender Kategorien analysiert werden.⁷⁰ In diesem Zusammenhang hat sich auch der *doing gender*-Ansatz Candace Wests und Don H. Zimmermanns als weiterführendes Konzept erwiesen, der auf die kontextuelle bzw. situative Variabilität von Geschlechtsidentitäten ausgerichtet ist.⁷¹ Danach wird Geschlecht nicht als individuelles Charakteristikum, sondern als Erscheinungsform sozialer Interaktionen operationalisiert. Mit der Perspektive auf die sogenannte *agency* von Akteuren gerät dann auch der Inszenierungscharakter von Geschlecht in den Blick.⁷² Diese Ansätze wurden insbesondere im Rahmen der historischen Kriminalitätsforschung rezipiert, die der Bedeutung der Geschlechterdifferenz im Recht nachgeht. Neben der Hexenforschung haben die Untersuchungen von weiblicher Delinquenz, Sittlichkeits- bzw.

⁶⁸ Andrea GRIESEBNER/Christine LUTTER, Geschlecht und Kultur. Ein Definitionsversuch zweier umstrittener Kategorien, in: DIES. (Hrsg.), Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Sondernummer: Geschlecht und Kultur, Wien 2000, S. 58–64, hier S. 63.

⁶⁹ Andrea GRIESEBNER, Geschlecht als soziale und als analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte, in: Johanna GEHMACHER/Maria MESNER (Hrsg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven, Innsbruck u. a. 2003, S. 37–52.

⁷⁰ Vgl. Andrea GRIESEBNER/Monika MOMMERTZ, Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte, in: Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 205–232; Andrea GRIESEBNER/Christina LUTTER, Mehrfach relational: Geschlecht als soziale und analytische Kategorie (Hefteditorial), in: DIES. (Hrsg.), Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung, Innsbruck u. a. 2002, S. 3–5; ULBRICH, Frauen; GRIESEBNER/LUTTER, Geschlecht und Kultur; Claudia ULBRICH, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 1999. Siehe neuerdings auch Monika MOMMERTZ, Geschlecht als „Markierung“, „Ressource“ und „Tracer“. Neue Nützlichkeiten einer Kategorie am Beispiel der Wissenschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: Christine ROLL/Frank POHLE/Matthias MYRCZEK (Hrsg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen in der Frühen Neuzeit. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, Köln 2010, S. 573–594.

⁷¹ Vgl. Candace WEST/Don H. ZIMMERMANN, Doing Gender, in: Judith LORBER/Susan A. FARELL (Hrsg.), The Social Construction of Gender, Newbury Park/London/New Dehli 1991.

⁷² Vgl. Judith BUTLER, Performative Akte und Geschlechterkonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie, in: Uwe WIRTH (Hrsg.), Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt a.M. 2002, S. 301–320.

Unzuchtsverfahren und Ehestreitigkeiten⁷³ ihren Fokus allerdings vor allem auf die für Frauen in ihrer Rechtsposition benachteiligenden Dimension der Jurisdiktion gerichtet.⁷⁴ Dadurch wurden die Handlungsperspektiven von Frauen innerhalb des frühneuzeitlichen Rechtswesens ausgeblendet. Nun hat die Auseinandersetzung der neueren Kriminalitätsforschung mit dem Zusammenhang von Kriminalität und Geschlecht gezeigt, dass Frauen im Vergleich zu Männern sowohl im Strafrecht als auch in der Strafrechtspraxis als gleichwertig und damit als ebenso schuldfähig behandelt wurden.⁷⁵ Dabei wurden auch das aktive Handeln sowie die Handlungsspielräume von Frauen vor Gericht sichtbar gemacht.⁷⁶ So konnte für Strafrechtsverfahren nachgewiesen werden, dass Frauen diesen keineswegs nur als Opfer gegenüberstanden, sondern die Gerichte für ihre Interessen zu instrumentalisieren und sich so ihrer geschlechtsspezifischen Statuszuschreibung zu widersetzen vermochten.⁷⁷ Joachim Eibach hat dabei darauf verwiesen, dass die „Intensität geschlechtlicher Markierung“ „nicht zuletzt vom Vergehen und Rechtsgut“ abhängt.⁷⁸

Insgesamt wird in der historischen Kriminalitätsforschung die Rolle

⁷³ Otto ULBRICHT (Hrsg.), *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1995; Ulinka RUBLACK, *Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt 1998; Barbara KRUG-RICHTER, *Schlagende Männer, keifende Weiber? Geschlechtsspezifische Aspekte von Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit*, in: Christel KÖHLE-HEZINGER/Martin SCHARFE/Rolf Wilhelm BREDNICH (Hrsg.), *Männlich. Weiblich. Die Bedeutung der Kategorie Geschlecht in der Kultur*, Münster u. a. 1999, S. 271–281; Alexandra LUTZ, *Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 2006. Vgl. insbesondere den Forschungsüberblick S. 9–20.

⁷⁴ Vgl. Gerd SCHWERHOFF, *Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges*, in: BLAUERT/SCHWERHOFF (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte*, S. 21–67; Ulrike GLEIXNER, *Geschlechtsspezifische Diskriminierung durch Recht. „Unzuchtsverfahren“ in der Frühen Neuzeit*, in: Jan C. JOERDEN (Hrsg.), *Diskriminierung, Antidiskriminierung*, Berlin u. a. 1996, S. 67–86.

⁷⁵ Vgl. Helga SCHNABEL-SCHÜLE, *Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: GERHARD (Hrsg.), *Frauen*, S. 185–198; GRIESEBNER/MOMMERTZ, *Fragile Liebschaften; Claudia ULBRICH, „Kriminalität“ und „Weiblichkeit“ in der Frühen Neuzeit. Kritische Bemerkungen zum Forschungsstand*, in: Martina ALTHOFF/Sybille KAPPEL (Hrsg.), *Geschlechterverhältnis und Kriminologie*, Weinheim 1995, S. 208–220; DIES., *Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert. Eine dörfliche Fallstudie*, in: ULBRICHT (Hrsg.), *Von Huren und Rabenmüttern*, S. 281–311; RUBLACK, *Magd, Metz' oder Mörderin*; Gerd SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991, S. 451; SCHUSTER, *Stadt vor Gericht*.

⁷⁶ Zum Konzept der Justiznutzung vgl. das Kapitel 1.1.3.

⁷⁷ Rebekka HABERMAS, *Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht*, in: Richard van DÜLMEN (Hrsg.), *Dynamik der Tradition*, Frankfurt a.M. 1992, S. 109–136; Franzisca Loetz, *L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts*, in: BLAUERT/SCHWERHOFF (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte*, S. 545–562; GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten*.

⁷⁸ Joachim EIBACH, *Männer vor Gericht – Frauen vor Gericht*, in: ROLL/POHLE/MYRCZEK (Hrsg.), *Grenzen und Grenzüberschreitungen*, S. 559–572, hier S. 570.

der Gerichte für die Geschlechterordnung in der Frühen Neuzeit, konkret die Herstellung und Reproduktion geschlechtsspezifischer Ungleichheit, hoch bewertet.⁷⁹ Beispielhaft dafür ist die Studie Ulrike Gleixners, in der sie anhand von frühneuzeitlichen Unzuchtverfahren vor Gerichten in der brandenburgischen Altmark die Perspektive auf Geschlecht als Konstruktion verfolgt. In Anlehnung an Joan Scotts Einteilung von Geschlecht in vier analytisch zu trennende Elemente – kulturelle Symbole, normative Konzepte, sozialökonomische Bedingungen, subjektive Identität⁸⁰ – untersucht sie unter Dekonstruktion von Verhörprotokollen den „Konstruktionsprozess der zweigeschlechtlichen Paßform“.⁸¹ Indem sie dabei das Gericht mit Uwe Wesel als Ort der gesellschaftlichen Wahrheitsproduktion begreift,⁸² weist sie den vor Gericht produzierten Geschlechterentwürfen eine hohe Wirkmächtigkeit zu: „Die symbolische Ordnung der Protokolle strukturierte auch die soziale Wirklichkeit.“⁸³ Die Gerichtsverfahren werden dabei als kulturelle Praxis gedeutet, in der ausgehandelt wird, was Frauen und Männer sein sollen. Geschlecht wird zu einer „Instanz fortwährender Regulierungs- und Normierungsverfahren“.⁸⁴ Ähnlich gesellschaftlich prägend sehen auch Susanna Burghartz oder Michaela Hohkamp die Bedeutung von Geschlecht im Gerichtszusammenhang, wobei Geschlecht als Voraussetzung von Zuschreibungsprozessen sowie als deren Produkt fungiere.⁸⁵ Auffallend bei diesen Analysen ist das grundlegende methodische Problem der Verschränkung der Konstruktion von Geschlechtsrollen mit den historisch gelebten Geschlechtsidentitäten. Die Diskrepanzen zwischen Norm und Existenzweise gilt es daher stärker als bisher in die Konstruktionsthese einzupassen. Zudem werden die Ergebnisse hinsichtlich der Funktion des frühneuzeitlichen Rechtssystems für die Herstellung der Geschlechterdifferenz auf das gesamte Rechtswesen und somit auch auf die Zivilgerichtsbarkeit appliziert. Nun lagen für diesen Bereich lange keine vergleichbaren Untersuchungen vor. Anders als es die Forschungslandschaft zur Rechtsstellung von Frauen

⁷⁹ Vgl. allgemein Joachim EIBACH, Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: GG 35, 2009, S. 488–533.

⁸⁰ Vgl. Joan W. SCOTT, Gender. A useful Category of Historical Analysis, in: DIES., Gender and the Politics of History, New York 1988, S. 28–50.

⁸¹ GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“, S. 20 ff.

⁸² Uwe WESEL, Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, 8. Aufl., Frankfurt a.M. 2000.

⁸³ GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“, S. 17. Sie geht davon aus, dass vor Gericht „zeitgleich mit der Hervorbringung von Einteilungen durch die Institution Recht eine Rückkopplung stattfindet und diese in den sozialen Gruppen Realitäten schafft“, wobei „die Menschen auch den betreffenden Etikettierungen entsprechen.“ GLEIXNER, Diskriminierung, S. 85.

⁸⁴ Michael MASET, Diskurs, Macht und Geschichte. Foucaults Analysetechniken und die historische Forschung, Frankfurt a.M./New York 2002, S. 210.

⁸⁵ BURGHARTZ, Zeiten der Reinheit; vgl. auch Michaela HOHKAMP, Macht, Herrschaft und Geschlecht.

allerdings evoziert, machte die Zivilrechtsprechung den größeren Teil der Rechtsanwendung in der Frühen Neuzeit aus und stellte für die Gesellschaft und damit auch für Frauen eine alltäglichere Bezugsgröße als das Strafrecht dar.⁸⁶ Dass jedoch Zivilrechtsfälle im Unterschied zu Kriminalfällen weniger Sensationsversprechendes zu bieten scheinen, mag wohl einer der Gründe für das zunächst schleppende Interesse an der zivilen Gerichtsbarkeit sein. In jüngster Zeit hat sich die zivile Rechtsprechung zur Erforschung der Rechtsstellung von Frauen jedoch stärker empfohlen. Dies resultiert zum einen aus dem methodischen Bewusstsein, die Ergebnisse aus der Kriminalitätsforschung nicht unreflektiert auf das Zivilrecht übertragen zu können.⁸⁷ Die Perspektivenerweiterung von der Straf- zur Zivilrechtsprechung steht jedoch auch in Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis.⁸⁸ Dabei haben die genaueren Differenzierungen zwischen Straf- und Zivilrecht sowie der Blick auf die Rechtspraxis zahlreiche Facetten deutlich gemacht, die die Teilhabemöglichkeiten von Frauen an rechtlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Zusammenhängen sichtbar machen. Dadurch konnten normengenerierte Thesen der Rechtsgeschichte⁸⁹ oder der Forschungen zur Hausväterliteratur korrigiert werden.⁹⁰

Die rechtlichen Handlungsspielräume von Frauen stehen im Zusammenhang mit ihrer ökonomischen Funktion in der frühneuzeitlichen

⁸⁶ Vgl. Stefan BRAKENSIEK, Erfahrungen mit der hessischen Policy- und Niedergerechtsbarkeit des 18. Jahrhunderts. Zugleich ein Plädoyer für eine Geschichte des Gerichtspersonals, in: Paul MÜNCH (Hrsg.), „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, München 2001, S. 349–368.

⁸⁷ Vgl. WESTPHAL, Einführung, in: DIES. (Hrsg.), In eigener Sache, S. 4.

⁸⁸ Vgl. GERHARD, Einleitung, in: DIES. (Hrsg.), Frauen, S. 11–24, hier S. 15.

⁸⁹ Z. B. Dieter SCHWAB, Schutz und Entrechtung – Die Rechtsstellung der Frau nach älterem Recht mit Bezug auf Regensburger Quellen, in: Helmut ALTNER (Hrsg.), Emanzipiert und doch nicht gleichberechtigt? Lebensräume von Frauen im Blick heutiger Forschung, Regensburg 1991, S. 83–99; Dirk BLASIUS, Bürgerliche Rechtsgleichheit und die Ungleichheit der Geschlechter, in: Ute FREVERT (Hrsg.), Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 67–84; Karina KROJ, Die Abhängigkeit der Frau in Eherechtsnormen des Mittelalters und der Neuzeit als Ausdruck eines gesellschaftlichen Leitbilds von Ehe und Familie. Zugleich eine Untersuchung zu den Realisierungschancen des zivilrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes, Frankfurt a.M. u. a. 1988; Stephan MEDER/Arne DUNCKER/Andrea CZELK unter Mitwirkung von Tanja AIGNER (Hrsg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte. Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung, Köln 2006.

⁹⁰ Dies gilt für jene Thesen, die eine generelle Rechts- und Geschäftsunfähigkeit von Frauen durch das Institut der Geschlechtsvormundschaft sowie deren Benachteiligung in den frühneuzeitlichen Ehegüter- und Erbreechten nahelegen. Vgl. Heide WUNDER, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: GERHARD (Hrsg.), Frauen, S. 27–54, hier S. 31; HOLTHÖFER, Geschlechtsvormundschaft; Susanne WEBER-WILL, Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohlthaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: GERHARD (Hrsg.), Frauen, S. 452–459; DIES. Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt a.M./Bern/New York 1983.

Gesellschaft.⁹¹ So hat Heide Wunder bereits zu Beginn der 1980er Jahre darauf hingewiesen, dass Frauen nicht durch ihre Beziehung zum Mann als Vater, Ehemann oder Vormund, sondern vor allem durch ihre Arbeit definiert waren.⁹² Wunder konstatiert dabei eine Gleichwertigkeit bzw. Sachorientierung im Verhältnis der Geschlechter, die auf dem ökonomischen Ziel des standesgemäßen Unterhalts basierte.⁹³ Diese differenziertere Beurteilung der Stellung von Frauen im Alten Reich beeinflusste den frauen- und geschlechtergeschichtlichen Perspektivenwechsel der letzten Jahre, die Geschichte der Frauen verstärkt unter der Prämisse von Akteurinnen in der ständischen Gesellschaft zu schreiben.⁹⁴ Dies ging einher mit einer Erweiterung der von der Rechts- und Verfassungsgeschichte entwickelten, etatistisch ausgerichteten Kriterien für Herrschaft, die sich mit einer Kritik an der rechtshistorischen Begriffsbildung „öffentlich“ versus „privat“⁹⁵ verband. Dadurch vermochte sich der Blick auf die Rolle von Frauen in der ständischen Gesellschaft zu erweitern. Somit ließen sich auch Frauen in die Herrschaftsterminologie ein-

⁹¹ Vgl. Heide WUNDER, „Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert“. Zur geschlechtsspezifischen Teilung und Bewertung von Arbeit in der Frühen Neuzeit, in: Karin HAUSEN (Hrsg.), Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993, S. 19–39; vgl. auch Renate DÜRR, Von der Ausbildung zur Bildung. Erziehung zur Ehefrau und Hausmutter in der Frühen Neuzeit, in: Elke KLEINAU/Claudia OPITZ (Hrsg.), Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt a.M./New York 1996, S. 189–206; Irmintraut RICHARZ, Oeconomia. Lehren vom Haushalten und Geschlechterperspektiven, in: Heide WUNDER/Gisela ENGEL (Hrsg.), Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein/Ts. 1998, S. 316–336; Peter BLICKLE, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003, S. 232.

⁹² Daraus konnten sie auch das Recht auf Eigentum – als Materialisierung von Arbeit – ableiten. Vgl. BLICKLE, Leibeigenschaft.

⁹³ Vgl. Heide Wunders These von der arbeitsteiligen Wirtschaftsorganisation als „Ehe- und Arbeitspaar“. Heide WUNDER, Zur Stellung der Frau im Arbeitsleben und in der Gesellschaft des 15.–18. Jahrhunderts. Eine Skizze, in: Geschichtsdidaktik 6, 1981, S. 239–251; DIES., Sonn’, S. 265; DIES., Arbeiten, Wirtschaften, Haushalten: Geschlechterverhältnisse und Geschlechterbeziehungen im Wandel der deutschen Agrargesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Reiner PRASS u. a. (Hrsg.), Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert, Göttingen 2003, S. 187–204.

⁹⁴ Heide Wunder hat deutlich auf die Handlungsperspektiven von Frauen in der ständischen Gesellschaft verwiesen, die sich aufgrund der heterogenen Geschlechteranthropologie in der Frühen Neuzeit ergaben: „Diese Mehrpoligkeit eröffnete Handlungsräume, und es bleibt im einzelnen zu klären, was jeweils über die Nutzung von Geschlechtsstereotypen und Geschlechterordnungen verhandelt wurde, so dass sie für Institutionen wie einzelne von solcher Bedeutung waren.“ Heide WUNDER, Normen und Institutionen der Geschlechterordnung am Beginn der Frühen Neuzeit, in: DIES./Gisela ENGEL (Hrsg.), Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein/Ts. 1998, S. 57–78, hier S. 64. Vgl. WUNDER, Herrschaft, S. 27–54; Julia FRINDTE/Siegrid WESTPHAL (Hrsg.), Handlungsspielräume von Frauen um 1800, Heidelberg 2005.

⁹⁵ Vgl. Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, ND der 5. Aufl., Darmstadt 1973, S. 123.

binden, etwa dadurch, dass sie über ihre Haushaltsposition bzw. ihre Position als Ehefrau und Mutter – im Konfliktfall gerichtlich einklagbaren – Zugang zu Herrschaftsfunktionen erhielten.⁹⁶

Diese Überlegungen haben die Forschungen zur Rechtsposition von Frauen in der sozialen Praxis in besonderem Maße angeregt. Für die Ebene der Höchstgerichte des Alten Reiches haben Studien zur Inanspruchnahme des Reichshofrats und des Reichskammergerichts durch Frauen nachgewiesen, dass diesen in der Tat eine bessere Rechtsstellung zukam, als es die normativen Befunde nahelegen.⁹⁷ Frauen waren in der Praxis weder „in der Parteistellung überwiegend handlungsunfähig“, noch als „Beweismittel nur begrenzt tauglich“.⁹⁸ Im Widerspruch zu den rechtsbegründenden Inferioritätsvorstellungen⁹⁹ kannten Frauen ihre Rechte und vermochten sie vor Gericht durchzusetzen.¹⁰⁰ Einzelfallanalysen aus dem Bereich der Geldwirtschaft sowie dem Ehe-, Familien- und Erbrecht ergaben, dass den Frauen in den zivilrechtlichen Verfahren – anders als in strafrechtlichen Verfahren – kein Nachteil aufgrund ihres Geschlechts erwuchs.¹⁰¹ Dieser Befund wurde mit dem Terminus „Geschlechtsneutralität“ versehen, um gegenüber der Strafrechtsprechung die Nachordnung der Kategorie Geschlecht in der zivilen Gerichtsbarkeit zu kennzeichnen.¹⁰² Die Studien machen allerdings

⁹⁶ Vgl. dazu umfassender WUNDER, Herrschaft.

⁹⁷ Zur Rolle von Frauen an den Höchstgerichten des Alten Reiches vgl. u. a. Anette BAUMANN, Frauen vor dem Reichskammergericht, in: Friedrich BATTENBERG/Bernd SCHILDT (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Wien 2010, S. 93–115; WESTPHAL (Hrsg.), In eigener Sache; Irene JUNG, „Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen“. Frauen wenden sich an das Reichskammergericht, Wetzlar 1998; Anette BAUMANN, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2001; Pauline PUPPEL, Reichsgerichtsakten als Quelle: Frauen, in: zeitenblicke 3, 2004, Nr. 3, 13. Dezember 2004, <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/> [13.04.2012]; Siegrid WESTPHAL, „Weshalber wir mit diesem ganz unerträglich gewordenen Weibe mancherlei unangenehme Beschäftigungen haben müssen.“ Ein individueller Untertanenkonflikt zwischen Herzogin Anna Amalia und ihrer Untertanin Maria Elisabeth Döpelin, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde (= ZVThGA) 50, 1996, S. 163–200; Rita SAILER, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 335–371; Hans SEEHASE, Ehesachen vor dem Reichskammergericht, Münster 1999.

⁹⁸ So allerdings normativ KOCH, Maior dignitas, S. 84.

⁹⁹ Mit Legitimationstheorien wie der weiblichen Schwäche sowie der Unerfahrenheit von Frauen in Rechtsgeschäften wurden normativ Institute wie die Geschlechtsvormundschaft oder das Interzessionsverbot begründet. Vgl. KOCH, Maior dignitas.

¹⁰⁰ PUPPEL, Reichsgerichtsakten.

¹⁰¹ WESTPHAL, Einführung, in: DIES. (Hrsg.), In eigener Sache, S. 17.

¹⁰² Ebd. Julia Haack konzipiert sogar eine geschlechtsunabhängige Streitkultur – bezogen auf Konfliktlösungsversuche, Beschimpfungen, Drohungen, Tätlichkeiten etc. Die Untersuchung zur Streitkultur im 18. Jahrhundert widmet sich den Konfliktfeldern Ehe,

auch deutlich, dass von einer Heterogenität der Rechtssituation für Frauen im Alten Reich ausgegangen werden muss. Sie bestimmte sich durch den jeweiligen Rechtskreis, die lokalen bzw. territorialen Rechte, den Rechtsstand (Mündigkeit, Personen-, Familienstand, sozialer Stand, Religion/Konfession) sowie der Ebene der Gerichtsbarkeit.¹⁰³

Zum Teil ähnliche, insgesamt jedoch in Abhängigkeit von der jeweiligen Untersuchungsperspektive und ihren Bedingungen relativ heterogene Befunde hinsichtlich der Justiznutzung von Frauen sowie der Rolle von Geschlecht vor Gericht liegen für weitere Ebenen der Gerichtsbarkeit vor. So hat Susanne Rappe anhand niedergerichtlicher Protokolle des Amtsgerichts Dannenberg privatrechtliche Streitigkeiten zwischen 1650 und 1750 untersucht.¹⁰⁴ Auf der Basis geschlechtergeschichtlicher Fragestellungen zeigt sie, dass Frauen, unter ihnen vor allem Witwen, das Gericht erfolgreich nutzten und dabei eine „unvermutete Selbständigkeit“ aufwiesen.¹⁰⁵ Sie kommt zu dem Schluss, dass das „biologische Geschlecht einer Person kaum, ihre Stellung in der dörflichen Gemeinschaft aber erheblich die grundsätzliche Möglichkeit zum Gerichtsstreit und die Streitthemen bestimmte.“¹⁰⁶ David Sabeans Ergebnisse für die Gerichtspraxis in Württemberg gehen über diese Überlegungen hinaus. Er zeigt, dass Frauen unter gerichtsstrategischer Nutzung der Geschlechtsvormundschaft oder der ‚weiblichen Freiheiten‘ vorteilhafte Prozesserrfolge für sich erzielen konnten.¹⁰⁷ Unter der Perspektive der ‚Öffentlichkeit‘ kommt Michaela Hohkamp für die vorderösterreichische Kameralherrschaft und Obervogtei Triberg insgesamt zu einem anderen Fazit.¹⁰⁸ Auf der Basis einer Analyse von Gerichtsprotokollen für die Zeit von 1740 bis 1780 macht Hoh-

Injurien, Nachbarschaft und Erbe anhand von Spruchakten der Juristenfakultäten der Universitäten Rostock und Tübingen sowie Prozessakten der Gerichte Stralsund und Freiburg. Julia HAACK, *Der vergällte Alltag. Zur Streitkultur im 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 279.

¹⁰³ Vgl. WUNDER, *Herrschaft*, S. 30; WESTPHAL, *Einführung*, in: DIES. (Hrsg.), *In eigener Sache*, S. 17.

¹⁰⁴ Susanne RAPPE, *Klägerin und Beklagtin – Frauenleben im Dorf zwischen 1650 und 1750 im Spiegel niedergerichtlicher Protokolle aus dem Amt Dannenberg*, in: *Hannoversches Wendland* 14, 1992/93, S. 117–142.

¹⁰⁵ Ebd., S. 123, 137. So auch Jenny THAUER, *Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700*, Berlin 2001, S. 107; Peter KOTTMANN, *Die Protokolle des Bremer Kämmereigerichts von 1600 bis 1800*, in: *Historical Social Research* 40, 1986, S. 72–83, hier S. 79.

¹⁰⁶ RAPPE, *Klägerin und Beklagtin*, S. 125.

¹⁰⁷ David Warren SABEAN, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1990; DERS., *Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert*, in: GERHARD (Hrsg.), *Frauen*, S. 460–479. Siehe dazu das Kapitel 3.2.2.

¹⁰⁸ Michaela HOHKAMP, *Frauen vor Gericht*, in: Mireille OTHENIN-GIRARD/Anna GOSSENREITER/Sabine TRAUTWEILER (Hrsg.), *Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 1991, S. 115–124.

kamp eine unterschiedliche Nutzung des Gerichts von Männern und Frauen aus. Die geringere Inanspruchnahme jurisdiktioneller Konfliktlösungsmittel von Frauen begründet sie mit der Existenz einer „geschlechtsspezifischen Öffentlichkeit“: „Es wäre möglich, dass eine unterstellte „weibliche Öffentlichkeit“ so organisiert war, dass sie es nicht erlaubte oder nötig machte, ihre Konflikte von einer „männlichen Öffentlichkeit“ lösen zu lassen.“¹⁰⁹ Dass sich diese Sphären jedoch auch durchdringen konnten, zeigen die Argumentationsmuster der Parteien. Während die Argumentationen der weiblichen Parteien um Arbeit kreisten, nahmen die Klagen zwischen Männern eher das ‚Haus‘ in den Blick.¹¹⁰ Weitere Anknüpfungspunkte bietet Ulrike Gleixners Auswertung der Protokollbücher des Schulenburgischen Gesamtgerichtes aus den Jahren 1725 und 1731.¹¹¹ Das Gericht sieht Gleixner weniger als „strafende Disziplinierungsinstanz“, sondern als „friedensichernde Instanz“ für Eigentums-, Erbschafts- und Streitsachen, dessen Zugang geschlechts-, standes-, und besitzspezifisch reguliert war.¹¹² Den eingeschränkten Zugang von Frauen zum Gericht begründet Gleixner – allerdings normenorientiert – mit der gerichtlichen Praxis der Geschlechtsvormundschaft. Gleichwohl je nach Streitgegenstand und Personenstand der Frauen nicht in allen Verfahren ein Geschlechtsvormund obligatorisch war, traten Frauen oft dennoch mit einem männlichen Beistand auf. Gleixner erklärt dies mit einer dadurch erhöhten Durchsetzungschance der Frauen vor Gericht: „Ohne dörfliche, männliche Unterstützung konnten Frauen jedenfalls nur schwer Rechte einfordern.“¹¹³ Insgesamt relativiert sie die Bedeutung des Geschlechts für die gesellschaftliche Ungleichheit und akzentuiert die Bedeutung von Besitz- und Statusstrukturen. Das Gericht spiegelt dabei, so Gleixner, die innerdörfliche Asymmetrie bezüglich „Geschlecht, Klasse und Stand“ wider.¹¹⁴ Pointiert kommt sie dabei zu dem Fazit, dass der Zugang zu Recht reglementiert war und „in erster Linie Besitzende in Abhängigkeit von ihrem Geschlecht und ihrer Haushaltssposition“ zukam.¹¹⁵

Dass die rechtlichen Handlungsspielräume von Frauen insbesondere an ökonomische Bedingungen, Besitz und Eigentum gekoppelt waren, zeigen

¹⁰⁹ Ebd., S. 122 f.

¹¹⁰ Ebd., S. 123.

¹¹¹ Ulrike GLEIXNER, Das Gesamtgericht der Herrschaft Schulenburg im 18. Jahrhundert. Funktionsweise und Zugang von Frauen und Männern, in: Jan PETERS (Hrsg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995, S. 301–326; Jan PETERS, Frauen vor Gericht in einer märkischen Gutsherrschaft (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts), in: ULBRICHT (Hrsg.), Von Huren und Rabenmüttern, S. 231–258.

¹¹² GLEIXNER, Gesamtgericht, S. 312, 322.

¹¹³ Ebd., S. 325.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Ebd. Vgl. auch Gleixners Untersuchungen dörflicher Auseinandersetzungen um Alimantationen, bei denen vor allem besitzende Frauen ihre Interessen erfolgreich durchsetzen konnten: GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“.

auch die neueren Studien zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen um Eigentum und Besitz im Alten Reich.¹¹⁶ Dabei wurde der frühneuzeitliche Rechtspluralismus als wichtiger Faktor für die in der Praxis günstigen Eigentumsrechte von Frauen herausgestellt, da dadurch immer mehrere Deutungs- und Handlungsoptionen möglich waren und sich die Ansprüche dementsprechend situativ regeln ließen.¹¹⁷

Während für die Niedergerichtsbarkeit bereits etliche Erkenntnisse hinsichtlich der Rechtsposition von Frauen vorliegen,¹¹⁸ mangelt es noch an einer Auswertung von Materialien der territorialen Gerichtsbarkeit im Alten Reich.¹¹⁹ Dafür sind einzelne Handlungsfelder von Frauen untersucht worden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auch mit der zivilen Rechtsprechung in Berührung kamen. Zu nennen sind hierbei etwa die Arbeiten von Susanne Schötz zu den Handelsfrauen in Leipzig und insbesondere ihrer rechtlichen Stellung im sächsischen Recht,¹²⁰ aber auch Christine Werkstetters Studie zu den Augsburger Handwerkerinnen.¹²¹ Im Rahmen der Adelsforschung sei auf Anke Hufschmidts Arbeit verwiesen, die adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700 und dabei deren rechtliche und ökonomische Bedingungen sowie Vererbungsstrategien in den Blick nimmt.¹²² Zudem ist die Bedeutung verschiedener Rechtsinstrumente in der sozialen Praxis, wie die weiblichen Rechtswohltaten oder die Geschlechtsvormundschaft, unter rechts- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive ausgewertet worden.¹²³

¹¹⁶ Vgl. WESTPHAL (Hrsg.), In eigener Sache; DIES., Freiheit sowie die Aufsätze in GROCHOWINA/CARIUS (Hrsg.), Eigentumskulturen. Diese Verbindung hat z. B. kürzlich auch Julie Hardwick – ausgehend von Gerichtsprozessen in Lyon und Nantes – für das frühneuzeitliche Frankreich betont: „The early modern legal system had a broad commitment to the protection of property, and battered wives were able to use the property of their labour and lineage claims as an avenue to seek legal redress.“ Julie HARDWICK, *Family Business. Litigation and the Political Economies of Daily Life in Early Modern France*, Oxford 2009, S. 217.

¹¹⁷ Siehe auch Peter OESTMANN, *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*, Frankfurt a.M. 2002.

¹¹⁸ Laut Julia Haack „finden sich keine Hinweise, dass seitens der Gerichte Verfahren anders geführt wurden, wenn Frauen beteiligt waren.“ HAACK, *Streitkultur*, S. 266.

¹¹⁹ Speziell für Sachsen-Weimar-Eisenach ist jedoch die bereits o.g. Arbeit von Nicole Grochowina hervorzuheben, die am Beispiel des Jenaer Schöppenstuhls frühneuzeitliche Eigentumsbeziehungen untersucht und dabei Aussagen zur Geschlechterordnung und insbesondere zur Stellung von Frauen in der Rechtspraxis getroffen hat. Vgl. GROCHOWINA, *Eigentum*.

¹²⁰ Susanne SCHÖTZ, *Handelsfrauen im neuzeitlichen Leipzig: Gewerberecht und Lebenssituationen (16. bis 19. Jahrhundert)*, in: GERHARD (Hrsg.), *Frauen*, S. 151–174; DIES., *Handelsfrauen in Leipzig. Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2004.

¹²¹ Christine WERKSTETTER, *Frauen im Augsburger Zunft Handwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert*, Berlin 2001.

¹²² Anke HUFSCHMIDT, *Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis*, Münster 2001, S. 269–436.

¹²³ Anja AMEND, *Frauen in der handelsrechtlichen Jurisdiktion des Reichskammergerichts*.

Mittlerweile sind auch umfangreiche Untersuchungen zur rechtlichen Stellung von Frauen in der Ehe bzw. deren Ehekonflikte vor Gericht¹²⁴ sowie der Position von Frauen bei Vermögenstransfers vorhanden.¹²⁵ Speziell für den sächsischen Raum sind unter den Studien zur rechtlichen Stellung von Frauen insbesondere die Arbeiten zum Landrecht im Sachsenspiegel von Mariella Rummel¹²⁶ sowie zum Ehe- und Erbrecht¹²⁷ zu nennen.

Eine für die Stoßbrichtig der Studie paradigmatische Perspektive hat jüngst Julie Hardwick eröffnet. In ihrer methodisch bemerkenswerten Analyse von Familienangelegenheiten im Frankreich des 17. Jahrhunderts hat sie auf die zentrale Bedeutung von Justiznutzung als „indispensable element of family business“ hingewiesen – als Kernbestandteil ökonomischer Strategien zur Erhaltung von zentralen Ressourcen der Lebensgestaltung wie Ehe und

Über die Frage, ob „Weibs=Personen mit Wechsel contrahiren können“, in: WESTPHAL (Hrsg.), In eigener Sache, S. 119–151.

¹²⁴ Z. B. Gerald BAMBERGER, Ehe und Übergabeverträge in Hessen. Ein Überblick über die Geschichte, Aufbau und Funktion, Marburg 1998; Heide WUNDER, Vermögen und Vermächtnis – Gedenken und Gedächtnis. Frauen in Testamenten und Leichenpredigten am Beispiel Hamburgs, in: Barbara VOGEL/Ulrike WECKEL (Hrsg.), Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit, Hamburg 1991, S. 227–240; Ernst EBERLE, Probleme zur Rechtsstellung der Frau nach den kursächsischen Konstitutionen von 1572, Heidelberg 1964; Claus ESSER, Rechtsstellung und Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Mann während der Ehe nach dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Köln 1998; Heinrich Richard SCHMIDT, Männergewalt und Staatsgewalt. Frühneuzeitliche Ehekonflikte vor Gericht in vergleichender regionalgeschichtlicher Perspektive, in: L'Homme 14,1, 2003, S. 35–54; Uwe SIBETH, Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung in der Landgrafschaft Hessen(-Kassel) in der frühen Neuzeit, Darmstadt 1994; Sylvia MÖHLE, Ehekonflikte und sozialer Wandel, Göttingen 1740–1840, Frankfurt a.M./New York 1997; LUTZ, Ehepaare vor Gericht; Arne DUNCKER, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln/Weimar/Wien 2003; Stefanie WALTHER, Die (Un-)Ordnung der Ehe. Normen und Praxis ernestinischer Fürstenehen in der Frühen Neuzeit, München 2011. Zum aktuellen Forschungsstand vgl. Siegrid WESTPHAL/Inken SCHMIDT-VOGES/Anette BAUMANN (Hrsg.), Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2011.

¹²⁵ Vgl. Katharina SIMON-MUSCHEID, Der weite Weg zur Erbschaft. Weibliche Rechtswege und Strategien im späten Mittelalter, in: Jens FLEMMING/Pauline PUPPEL/Werner TROSSBACH/Christina VANJA/Ortrud WÖRNER-HEIL (Hrsg.), Lesarten der Geschichte. Ländliche Ordnungen und Geschlechterverhältnisse. FS für Heide Wunder zum 65. Geburtstag, Kassel 2004, S. 402–417; vgl. auch BRAKENSIEK/STOLLEIS/WUNDER (Hrsg.), Generationengerechtigkeit; GROCHOWINA/CARIUS (Hrsg.), Eigentumskulturen.

¹²⁶ Mariella RUMMEL, Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht, Frankfurt a.M. u. a. 1987.

¹²⁷ Christel ALTENKIRCH/Horst KUNTSCHE, Rechte der Frau und Vormundschaftsrecht im Sachsenspiegel, in: Gerhard LINGELBACH/Heiner LÜCK (Hrsg.), Deutsches Recht zwischen Sachsenspiegel und Aufklärung, Rolf Lieberwirth zum 70. Geburtstag dargestellt von Schülern, Freunden und Kollegen, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1991, S. 27–36; Angela SCHNABL, Vom feudalen zum bürgerlichen Eherecht – Grundlinien der deutschen Rechtsentwicklung von 1789 bis 1870/71, Diss. Leipzig 1989.

Haushaltung.¹²⁸ Frauen hatten dabei auf der lokalen Ebene im Rahmen unterschiedlicher „Ökonomien“¹²⁹ – eingebunden in komplexe Netzwerke von Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft und Justiz – Teil an einer partizipatorischen Rechtskultur und damit den „interactions between state and subject“.¹³⁰

Hier wie auch im Kontext anderer Analysen der normativen und rechtspraktischen Position von Frauen werden die Diskrepanzen zwischen Rechtsnormen, -diskursen sowie der Praxis wiederholt thematisiert und unterschiedlich gedeutet. Einerseits werden die Widersprüchlichkeiten unter dem Erklärungsansatz der „Gesetze, die nicht durchgesetzt werden“ diskutiert.¹³¹ Andere Überlegungen gehen von einem „Zusammenspiel komplexer Konstruktionen von Geschlecht und Regulierungen von Geschlechterdifferenz“ aus.¹³² Zu überzeugen vermögen jene Ansätze, die unabhängig von genuin geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen die Mechanismen und Bedingungen des Rechtssystems selbst in den Blick nehmen. So scheint für die Flexibilität der frühneuzeitlichen Rechtsprechung vor den Kodifikationen eine auf Rückkopplungseffekten basierende „dynamische Beziehung zwischen Normgebung und Rechtspraxis“ systeminhärent gewesen zu sein.¹³³ Im Kontext der Policyforschung wurde darauf verwiesen, dass Recht „umstandsorientiert“ erfolgte.¹³⁴ Die daraus resultierende flexible Handhabung von Normbeständen im Privatrecht führte eben im Einzelfall zu (richterli-

¹²⁸ HARDWICK, *Family Business*, S. 60.

¹²⁹ „Economies of Marriage“, „Economies of Justice“, „Economies of Family Politics“, „Economies of Markets“, „Economies of Violence“. HARDWICK, *Family Business*.

¹³⁰ Ebd., S. 58. Vgl. insbesondere das 2. Kapitel „Economies of Justice“ (S. 57–87) sowie das 3. Kapitel „Economies of Family Politics: Litigation Communities, Subject, and State“ (S. 88–127).

¹³¹ Vgl. Jürgen SCHLUMBOHM, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: GG 23, 1997, S. 647–663; Achim LANDWEHR, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (= ZfG)* 48, 2000, S. 146–162; Martin DINGES, *Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozess der „Sozialdisziplinierung“?*, in: Gerhard JARITZ (Hrsg.), *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Wien 1997, S. 39–53.

¹³² Vgl. den Tagungsbericht von Pauline Puppel und Heide Wunder zu: *Geschlechterdifferenz im europäischen Recht – Interdisziplinäre Tagung*, 23.–25. Februar 2000, Frankfurt a.M., in: *H-Soz-u-Kult*, 21. Juli 2000, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1980> [13.04.2012].

¹³³ Stefan BRAKENSIEK, *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850. Eine Einführung*, in: BRAKENSIEK/STOLLEIS/WUNDER (Hrsg.), *Generationengerechtigkeit?*, S. 1–21.

¹³⁴ André HOLENSTEIN, *Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime*, in: Karl HÄRTER (Hrsg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000, S. 1–46.

chen) Ermessensspielräumen,¹³⁵ die auch für die Stellung von Frauen in der rechtlichen Praxis Konsequenzen hatte.

1.1.3 Rechts- und Gerichtswesen

Das Normen-Praxis-Verhältnis ist eine der zahlreichen Perspektiven auf das frühneuzeitliche Rechtswesen, das in den letzten Jahren verstärkt in das Blickfeld historischer Forschungen gerückt ist. Diese haben gegenüber einer sich lange am Maßstab moderner Staatlichkeit und an den normativen Grundlagen historischer Gesellschaften orientierenden Rechtsgeschichte verstärkt sozial- und kulturgeschichtlich ausgerichtete Akzente gesetzt. Im Zentrum stand dabei – wie bereits gesehen – die Strafgerichtsbarkeit, die als Forschungsfeld der historischen Kriminalitätsforschung über gesellschaftliche Marginalisierungsformen sowie das Verhältnis von Untertanen und Obrigkeit in der sozialen Praxis Aufschluss gibt.¹³⁶ In diesem Kontext wurde das Konzept der Justiznutzung¹³⁷ entwickelt und damit eine Alternative zum modernisierungstheoretischen Modell der ‚Sozialdisziplinierung der Untertanen‘¹³⁸ geschaffen. Der eindimensionale Fokus auf Justiz als Medium herrschaftlicher Kontrolle von ‚oben‘ wurde um die Perspektive von ‚unten‘,

¹³⁵ Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Anmerkung Stefan Brakensieks, dass erfolgreiche Prozessresultate von Untertanen gegen Obrigkeiten nicht ungeprüft als Ergebnis „listiger Strategien von Untertanen“ zu interpretieren sind. BRAKENSIEK, Generationengerechtigkeit?, S. 16.

¹³⁶ Vgl. Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999; BLAUERT/SCHWERHOFF (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Neben der städtischen Konfliktkultur ist nun auch der ländliche Bereich in den Fokus historischer Kriminalitätsforschungen gerückt: Magnus ERIKSSON/Barbara KRUG-RICHTER (Hrsg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit (16.–19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003. Aktuelle Perspektiven bieten Rebekka HABERMAS, Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer, in: DIES./Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.), Verbrechen im Blick. Perspektiven einer neuzeitlichen Kriminalitätsforschung, Frankfurt a.M./New York 2009, S. 19–42; Achim LANDWEHR, Jenseits von Diskursen und Praktiken. Perspektiven kriminalitätshistorischer Forschung, in: ebd., S. 42–67.

¹³⁷ Martin DINGES, Frühneuzeitliche Justiz: Justizphantasien und Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: Heinz MOHNHAUPT/Dieter SIMON (Hrsg.), Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1992, S. 269–292; DERS., Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: BLAUERT/SCHWERHOFF (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte, S. 503–544; Ulrike GLEIXNER, Frauen, Justiznutzung und dörfliche Rechtskultur – Veränderungen nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: Klaus GARBER u. a. (Hrsg.), Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden. Religion – Geschlechter – Natur und Kultur, München 2001, S. 453–461.

¹³⁸ Gerhard OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: DERS., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 179–197. Vgl. dazu Winfried SCHULZE, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in

auf die Nachfrage nach Justiz durch Untertanen bei Rechtsbedarf, ergänzt. Der Blick auf Justiznutzung wurde darüber hinaus als Korrektiv zum Interpretationsmuster ‚Verrechtlichung sozialer und politischer Konflikte‘¹³⁹ in die Diskussion gebracht.¹⁴⁰ Der aus dem Kontext der Agrargeschichte sowie der Erforschung von Untertanenprozessen stammende Terminus begreift die wachsende Entscheidung von Konfliktparteien für einen rechtsförmigen Konfliktaustrag als ein besonderes Signum in der Geschichte der frühneuzeitlichen Rechtspraxis.¹⁴¹ Zugleich wird damit der sich im Laufe der Frühen Neuzeit vollziehende Prozess intensiver rechtlicher Normierung und Professionalisierung, der Ausdifferenzierung von Behörden und Instanzen sowie der Vereinheitlichung von Verfahren und der rechtlichen Fundierung obrigkeitlich-administrativer Handlungsprinzipien in einen Begriff gefasst.¹⁴² Trotz verschiedener Einwände gegen diese Konzeptualisierung, die insbesondere auf die Kontinuität traditionellen, z. T. gewaltsamen Konfliktaustrags sowie den hohen Stellenwert außergerichtlicher Konfliktregulierungen zielen,¹⁴³ wird ‚Verrechtlichung‘ gerade für die Zivilgerichtsbarkeit als schlüssiges Interpretament beibehalten.¹⁴⁴ Dennoch geht die Tendenz innerhalb der historischen Justizforschung insgesamt dahin, die frühneuzeitliche Gerichtspraxis weniger als obrigkeitliches Disziplinierungs- und Repressionsinstrument zu bewerten, sondern vielmehr mit Blick auf die konsensualen

der frühen Neuzeit“; in: Zeitschrift für historische Forschung (= ZHF) 14, 1987, S. 265–302; Heinz SCHILLING, Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht, in: HZ 264, 1997, S. 675–692. Zur Kritik siehe u. a. Heinrich Richard SCHMIDT, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: HZ 265, 1997, S. 639–682.

¹³⁹ Winfried SCHULZE, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1980, S. 76; DERS., Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: DERS. (Hrsg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1982, S. 276–308; DERS., Einführung in die Neuere Geschichte, 5. Aufl., Stuttgart 2010, S. 79–91.

¹⁴⁰ Martin DINGES, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: BLAUERT/SCHWERHOFF (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte, S. 503–544.

¹⁴¹ Belege dafür etwa bei Filippo RANIERI, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, Bd. 1, Köln/Wien 1985, S. 162 ff.

¹⁴² Dazu z. B. Bernhard DIESTELKAMP, Verwissenschaftlichung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Verfahrensintensivierung als Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung, in: DERS., Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich, Frankfurt a.M. 1999, S. 263–275.

¹⁴³ LOETZ, L'infrajudiciaire sowie Carl A. HOFFMANN, Außergerichtliche Einigungen bei Straftaten als vertikale und horizontale soziale Kontrolle im 16. Jahrhundert, in: BLAUERT/SCHWERHOFF (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte, S. 563–579.

¹⁴⁴ Vgl. z. B. Ralf-Peter FUCHS, Der lange Kampf der Catharina von Dahlhausen um ihre Ehre. Eine Fallstudie zur Justiznutzung von Frauen im 16. Jahrhundert, in: WESTPHAL (Hrsg.), In eigener Sache, S. 43–60.